

Allgemeinverfügung

vom 9. September 2021

betreffend

**Maskentragpflicht in den Schulen der Sekundarstufe I und II
inkl. Privatschulen**

sowie

Beschleunigung der Auswertung positiver Pool-Testungen

I.

Der signifikante Anstieg der Anzahl positiver Pools aufgrund der repetitiven Testung an Schulen machte nach den Sommerferien deutlich, dass zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts und zur Eindämmung einer unkontrollierten Verbreitung des Covid-19-Virus umgehende Massnahmen dringend erforderlich sind.

Das Tragen einer Hygienemaske erweist sich im Rahmen der Corona-Pandemie bereits seit Monaten als geeignete und wirkungsvolle Schutzmassnahme. Demgemäss ist eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II bzw. der entsprechenden Privatschulen sowie für das gesamte Schulpersonal auf allen Stufen in den Innenräumen wieder einzuführen, um die Stabilisierung der Lage zu bewerkstelligen.

Gleichzeitig sollen Massnahmen ergriffen werden, um den Auswertungsprozess positiver Pool-Testungen zu beschleunigen. Bis anhin wurden die betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigte telefonisch in Kenntnis gesetzt, dass sich die Schülerinnen und Schüler einem PCR-Test zu unterziehen haben. Angesichts der prekären aktuellen Situation musste dieses Verfahren jedoch überdacht und verbessert werden, um eine möglichst rasche Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gewährleisten zu können. Neu sind demnach bei positiven Pools alle an der Pool-Testung beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen im Rahmen des Unterrichts zeitnah, d.h. vor Ort durch vom Kantonsärztlichen Dienst eigens

dafür bevollmächtigte Personen oder Organisationen mittels PCR-Corona-Speicheltest testen zu lassen.

Bei Vorliegen eines positiven Pools haben die Testverantwortlichen zusammen mit der Corona-Koordinationsperson sofort zu entscheiden, ob die betroffene Schulklasse in den Fernunterricht geschickt oder - vom restlichen Schulbetrieb bestmöglich isoliert - weiterhin vor Ort zu unterrichten ist.

II.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts Anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von Schulen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101]) und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 Bst. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG; SHR 172.200)

v e r f ü g t:

1. Die Verantwortlichen der Schulen der Sekundärstufe I und II sowie der Privatschulen werden angewiesen, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen und dem Schulpersonal aller Stufen eine Maskenpflicht in den Innenräumen aufzuerlegen.
2. Die Verantwortlichen der Schulen der Sekundärstufe I und II sowie der Privatschulen werden angewiesen, im Falle eines positiven Pools alle an der Pool-Testung beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen im Rahmen des Unterrichts zeitnah, d.h. vor Ort durch vom Kantonsärztlichen Dienst eigens dafür bevollmächtigte Personen oder Organisationen mittels PCR-Corona-Speicheltest testen zu lassen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. September 2021 in Kraft und gilt bis zu den Herbstferien (Freitag, 1. Oktober 2021) sowie während zwei Wochen nach den Herbstferien (Freitag, 5. November 2021).
4. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
6. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Der Kantonsarzt:



Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- alle Schulen der Sekundarstufe I, inkl. Privatschulen (ruth.marxer@sh.ch)
- alle Schulen der Sekundarstufe II, inkl. Privatschulen (roland.moser@sh.ch)
- Sekretariat Erziehungsdepartement (erziehung@sh.ch)
- Sekretariat Departement des Innern (sekretariat.di@sh.ch)
- Sekretariat Gesundheitsamtes (sekretariat.ga@sh.ch)
- Kantonsärztlicher Dienst (martin.vaso@sh.ch; elke.lenzagnes@sh.ch)
- Leiterin KAZ und KIZ (barbara.buergi@bluewin.ch)
- Leiter Contact-Tracing (yannick.walter@sh.ch)
- Stab Covid-Team, SC, Leiter KFO (matthias.baenziger@sh.ch)
- Stab Covid-Team, Projektleiter, SC Stv (nicola.kohler@sh.ch)